

Weise feststellt, daß dadurch erweislichen besseren Rechten nicht präjudicirt, demungeachtet aber ein prompter Rechtsschutz gesichert wird.

#### Das Deputationsgutachten enthält:

§. 13. Die Schlussbemerkung zu §. 12 deutet schon an, daß die Deputation die Absicht hat, bei §. 13 eine Beschränkung der Verlagscheine in Vorschlag zu bringen. Man ist nämlich der Meinung, selbige nur insofern beizubehalten, als die Einholung besonderer Vertriebs-erlaubnis durch die Vorschriften der Bundesgesetze geboten ist, weshalb denn auch bei der Begutachtung des der unterzeichneten Deputation gleichfalls zur Prüfung überwiesenen Gesetzentwurfes über die Angelegenheiten der Presse zweckentsprechende Anträge zu stellen sich vorbehalten wird. Einstweilen und hier wird es gnügen, der beabsichtigten Beschränkung unter besonderer Bezugnahme auf die neueste preßpolizeiliche Verordnung vom 11. März 1841, in welcher die bundesgesetzlichen Fälle Berücksichtigung gefunden haben, zu gedenken, das Weitere aber sodann der Berathung über das Preßgesetz vorzubehalten. Demgemäß erachtet es die Deputation für ausreichend,

am Schlusse des ersten Satzes nach dem Worte „anerkannt ist“, den Satz beizufügen:

„insoweit die Ausfertigung von Verlagscheinen nach der Verordnung vom 11. März 1841, §§. 4 und 5. und nach dem Gesetze, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend vom . . . . über- haupt noch vorkommt;“

die §. aber sodann mit dem Zusatze ohne weitere Abänderung zu genehmigen.

Königlicher Commissar D. Schaarschmidt: Diesem Antrage der Deputation liegt, wie es scheint, die Ansicht zum Grunde, daß ein Zusammenhang zwischen den Censur- und den Verlagscheinen stattfindet. Diese beiden Arten von Scheinen werden zwar häufig in einer und derselben Urkunde ausgestellt, stehen aber in keinem Zusammenhange. Der Censurschein ist ein Zeugniß über die Befolgung polizeilicher Vorschriften, der Verlagschein die Legitimation über das erlangte Verlagsrecht. Diese Verlagscheine haben aber im Wesentlichen schon seit 1773 bestanden und sind zum Nutzen der Buchhändler eingeführt. Insofern Jemand zum Schutz eines Verlagsartikels nicht ein Privilegium auswirken wollte, sollte er, nach vorgängiger Legitimation zum Verlagsrecht, sein Verlagsrecht eintragen lassen in das Protokoll der ehemaligen Büchercommission zu Leipzig. Verschieden ist das frühere Institut von dem jetzigen nur dadurch, daß damals nicht ohne Weiteres allemal ein Zeugniß darüber ausgestellt wurde, sondern nur auf Verlangen. Neuerlich aber hat man es zweckmäßiger gefunden, ohne besondern Antrag darauf den Schein auszufertigen, bloß wieder um dem Buchhändler ein Mittel in die Hand zu geben, um auf der Stelle sein Verlagsrecht zu bescheinigen und bei der Verwaltungsbehörde auf provisorische Maßregeln zum sofortigen kräftigen Rechtsschutz anzutragen. Also Censur- und Verlagscheine stehen in keinem Zusammenhange. Es würde sich auch die Kammer durch die Zustimmung zu dieser §. nicht im Geringsten präjudiciren rück-

sichtlich der Anträge, welche man bei einer andern Gelegenheit etwa wegen der Censurscheine zu stellen gedenkt, ungeachtet auch in Rücksicht jener eine andere Einrichtung der Regie künftig wird stattfinden müssen. Die Ausstellung der Verlagscheine ist ungefähr das, was in andern Staaten das Institut des enregistrement, und es würde dem Interesse des Buchhandels nur empfindlich geschadet werden, wenn man die Aufhebung des Instituts beantragen wollte. Nachträglich und zur Berichtigung einiger vorhin gefallenen Aeußerungen bemerke ich noch, daß nach dem Mandat von 1773 nicht etwa nur Inländer, sondern auch Ausländer unter Nachweis des reciproci Schutzes gegen den Nachdruck in Sachsen gefunden haben. Es heißt im Mandat von 1773 ungefähr so: „Da ein solcher Beweis öfters theils schwierig, theils auch unmöglich sein kann, so haben diejenigen und selbst Auswärtige, die sich gegen Nachdruck sichern wollen, entweder ein Privilegium auszuwirken, oder ihre Verlagsartikel in das Bücherprotokoll der Büchercommission eintragen zu lassen.“ Daraus geht hervor, daß schon jetzt der Ausländer sich sächsischen Rechtsschutz gegen den Nachdruck verschaffen kann. Diese Bestimmung soll nun eben durch §. 12 unter b zum Schutz des sächsischen Buchhandels eine Einschränkung erhalten.

Abg. Brockhaus: Der frühere Zustand, der in Sachsen in Beziehung auf die sogenannten Verlagscheine stattgefunden hat, mag im Ganzen sehr zweckmäßig sein; aber die Einrichtung, welche seit 1836 durch die bekannte Preßpolizeiverordnung geschaffen worden ist, möchte ich allerdings nicht als zweckmäßig bezeichnen, wie überhaupt Alles, was mit dieser Verordnung zusammenhängt, nicht sehr zweckmäßig ist. Eine veränderte Einrichtung, welche der Herr Regierungscommissar in Aussicht gestellt hat, ist sehr nothwendig. Die Art und Weise, wie diese Verlagscheine ausgestellt, mit den Censurscheinen verbunden, und, wenn ich mich recht besinne, sonderbar genug, nicht eigentlich auf den Namen des Eigenthümers, sondern des Buchdruckers gestellt werden, scheint höchst unpassend. Es soll der Fall vorgekommen sein, daß für ein Buch (Blumauer's Schriften) drei verschiedene Verlagscheine vorhanden waren; zwei haben zurückgenommen werden müssen. Auf zwei verschiedene Ausgaben von Wieland's Oberon sind zwei Verlagscheine an die Weidmann'sche Buchhandlung und, wie ich glaube, einer an die Göschen'sche Buchhandlung gegeben worden. Das Fortbestehen einer solchen Einrichtung dürfte sich nicht empfehlen. Am besten und zu großer Befriedigung aller Betheiligten möchte sich die bessere Ordnung durch eine öffentliche Bücherrolle oder eine Einrichtung, wie in England und Frankreich stattfindet, erreichen lassen. In Frankreich hat Alles, was in die officielle „Bibliographie de la France“ aufgenommen wird, die Vermuthung des wohl erworbenen Eigenthums für sich, in England durch Eintragung in Stationer's Hall. In Deutschland fehlt Etwas der Art, und Leipzig wäre berufen, eine solche Einrichtung nicht nur zunächst für den sächsischen, sondern auch für den übrigen deutschen Buchhandel zu treffen. Sie würde noch mehr dazu beitragen, Leipzigs Bedeutung in der Buchhändlerwelt zu erhöhen. Ich erlaube mir, die